

UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.
Postfach 08 07 51 · 10007 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Abteilung WR I 2
MinDir Dr. Helge Wendenburg
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

**Dipl.-Ing.
Dipl.-WirtschIng. (FH)
Dirk Arne Kuhr
Geschäftsführer**

Jägerstraße 6
10117 Berlin

Postfach 08 07 51
10007 Berlin

T. (030) 755 414-320
F. (030) 755 414-366

kuhr@uniti.de
www.uniti.de

Per E-Mail : WR12@bmub.bund.de

Berlin, 12. Juli 2016

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des
Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des
Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II)
Ihr Aktenzeichen: WR I 2 – 21100/12**

UNITI-Stellungnahme für den Bereich Heizölverbraucheranlagen

Sehr geehrter Herr Dr. Wendenburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst dürfen wir uns für Ihr Schreiben vom 14. Juni 2016 zum Entwurf eines Hochwasserschutzgesetzes II bedanken. Wie bereits angekündigt, nehmen wir gern die Gelegenheit wahr, in Ergänzung zu den Bereichen Mineralöl-Tanklager, Tankstellen, Schmierstoffherstellungsbetriebe nachfolgende Stellungnahme unseres Verbandes zum Bereich der Heizölverbraucheranlagen abzugeben.

Auch im Bereich der Heizölverbraucheranlagen, die durch den mittelständischen Heizölhandel gewohnt verlässlich versorgt werden, sind wir uns, unmittelbar an der Schnittstelle zum Verbraucher, der hohen Umweltverantwortung -schon auch im eigenen Interesse- bewusst. Deshalb reichen unsere Tätigkeitsschwerpunkte mit Bezug auf das Wasserrecht von der Information, Beratung und Schulung unserer Mitglieder, über die regelmäßige Unterstützung unserer Mitglieder bei ihrer Verbraucherinformation und Beratung, die Unterstützung und das Befördern von regionalen Kooperationen zwischen den Marktakteuren Heizölhandel, Fachbetrieb, Hersteller und Sachverständige, bis hin zur Unterstützung und Mitarbeit in regelsetzenden Gremien einschl. Dialog mit Behörden. Als Repräsentant der mittelständischen Mineralölwirtschaft treten wir für eine sinnvolle und effiziente Gesetzgebung ein.

Diesbezüglich müssen wir allerdings den vorliegenden Entwurf für ein Hochwasserschutzgesetz II, im Speziellen den beabsichtigten § 78c Hochwasserschutzgesetz II, als unverhältnismäßig und nicht zielführend

Vorsitzender:
Udo Weber

Hauptgeschäftsführer:
Elmar Kühn

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
VR 28748 B

USt-IdNr. DE 118 721 107

Deutsche Bank AG Hamburg
Kto. 400 867 8
BLZ 200 700 00

IBAN
DE18 2007 0000 0400 8678 00
BIC DEUTDEHHXXX



UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.

bewerten. **Daraus resultiert unsere Forderung, § 78c Absätze 1 und 2 Hochwasserschutzgesetz II ersatzlos zu streichen.**

Unsere Stellungnahme im Einzelnen:

1. zu § 78c Absatz 1: Verbot der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen

Derzeitiger Entwurf: Gemäß §78c Abs. 1 sollen zukünftig neue Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten (im Folgenden „ÜG“ genannt) und überschwemmungsgefährdeten Gebieten (im Folgenden „ÜFG“ genannt) verboten werden.

Bewertung: Das beabsichtigte Verbot von Neuanlagen ist in keiner Weise begründbar und gerechtfertigt. Das hier beabsichtigte Verbot widerspricht unseres Erachtens sogar hauseigenen Auffassungen innerhalb des BMUB sowie Auffassungen von Umweltministerien in den Bundesländern.

Unsere Forderung: §78c Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Grundsatzanforderungen an neu zu errichtende Heizölverbraucheranlagen in einem ÜG werden in der AwSV angeführt. Die Konkretisierung dieser Grundsatzanforderungen für Heizölverbraucheranlagen in ÜG erfolgt vollumfänglich in der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS) – Heizölverbraucheranlagen, Teil 1 (erschieden Februar 2015). Diese Technische Regel wurde von der DWA-Arbeitsgruppe AG IG-6.13 „Heizölverbraucheranlagen“ bzw. im übergeordneten DWA-Fachausschuss FA IG-6 „Wassergefährdende Stoffe“ erarbeitet und verabschiedet. Zu den von der DWA berufenen Mitgliedern der Arbeitsgruppe AG IG-6.13 gehören Spitzenvertreter namhafter wasserrechtlich anerkannter Sachverständigen- und Überwachungsorganisationen, Vertreter von Behörden sowie einschlägiger Verbandsorganisationen, wie zum Beispiel der Tank- und Komponentenhersteller, der Mineralölwirtschaft und Haus & Grund.

Insofern ist davon auszugehen, dass sich mit der Erstellung dieser Technischen Regel die in Deutschland bestverfügbaren und branchenübergreifend fachlichen Kompetenzträger für das Spezialgebiet der Heizölverbraucheranlagen befasst haben.

Zudem wurde diese Technische Regel in bewährter Weise dem professionellen Einspruchs- und Anhörungsverfahren nach den Grundsätzen der DWA unterzogen, wodurch die TRWS 791 noch von einem weitaus größeren Fachkreis final akzeptiert und mitgetragen wird.

Die Einspruchsverhandlungen werden durch den übergeordneten Fachausschuss FA IG-6 "Wassergefährdende Stoffe" geführt. In diesem sind



UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.

unter anderem sogar Vertreter des Bundesumweltministeriums selbst sowie Vertreter von Landesumweltministerien und Behörden involviert.

Diese gesamte Fachkompetenz, wie beschrieben vonseiten Ministerien, Behörden, wasserrechtlich anerkannten Sachverständigen- und Überwachungsorganisationen sowie weiterer Experten und Marktakteure wird mit §78c Absatz 1 unerklärlicherweise unterhöhlt. Dieser hier angezeigte Wandel ist für uns in keiner Weise nachvollziehbar. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zugesandte Begründung zum Gesetzentwurf ist für eine solche Vorschrift, die die Grundsätze des deutschen Wasserrechts infrage stellt, völlig unzureichend.

Darüber hinaus gestatten Sie uns folgende weitere Hinweise:

- Neue Heizölverbraucheranlagen dürfen gemäß AwSV nur durch die - nach den strengen Vorgaben des deutschen Wasserrechts- anerkannten und damit speziell qualifizierten sowie güteüberwachten Fachbetriebe errichtet werden.
- Des Weiteren sind Heizölverbraucheranlagen innerhalb von ÜG vor Inbetriebnahme durch wasserrechtlich zugelassene Sachverständige zu prüfen, im Anschluss daran erfolgt nach heutiger Rechtslage alle 5 Jahre die wiederkehrende Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Es gibt speziell für die Heizöllagerung in ÜG behördlich zugelassene Produkte, Komponenten und Bauweisen.

Mit Verweis auf diese zahlreichen Beispiele der bereits bestehenden und unvergleichlich hohen gesetzlichen Regelungsdichte im deutschen Wasserrecht lehnen wir § 78c Absatz 1 ab.

2. zu § 78c Absatz 2: Vorschrift zu den Nachrüstpflichten für Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten

Derzeitiger Entwurf: Gemäß §78c Abs. 2 sind vorhandene Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten (im Folgenden „ÜG“ genannt) nachzurüsten.

Bewertung: In Ansehung der bereits existierenden Vorschriften scheint diese Vorschrift überflüssig.

Unsere Forderung: §78c Abs. 2, die Vorschrift zu den Nachrüstpflichten für Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten, kann ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: An bestehende Heizölverbraucheranlagen innerhalb von ÜG werden, wie bereits dargestellt, erhöhte Anforderungen hinsichtlich der



UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.

Prüfpflichten, die von wasserrechtlich anerkannten Sachverständigen vorgenommen werden, gestellt. Insofern ist davon auszugehen, dass bestehende Anlagen den wasserrechtlichen Anforderungen unter Beachtung regionaler Besonderheiten entweder entsprechen oder die zuständige Behörde gegebenenfalls auf Grundlage der Sachverständigen-Prüfberichte fach- und vorschriftengerechte Nachbesserungsmaßnahmen dem Betreiber der betreffenden Heizölverbraucheranlage gegenüber anordnet. Damit ist unserer Auffassung nach der Beteiligten- und Aktionskreis zur Nachrüstung von mit Mängeln behafteten Anlagen innerhalb von ÜG geschlossen. Eine zusätzliche Regelung, wie im § 78c Abs. 2 beabsichtigt, ist obsolet.

Im Übrigen werden die mit der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Heizölverbraucheranlagen, Teil 2 (im Februar 2015 im Gelbdruck erschienen) die technischen Anforderungen auch an bestehende Heizölverbraucheranlagen in ÜG festgelegt. Analog gelten hier die o.a. Ausführungen zur DWA-Regelsetzung.

3. zu § 78c Absatz 2: Vorschrift zu den Nachrüstplichten für Heizölverbraucheranlagen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten

Derzeitiger Entwurf: Gemäß §78c Abs. 2 sind vorhandene Heizölverbraucheranlagen nicht nur in Überschwemmungsgebieten, sondern auch in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (im Folgenden „ÜFG“ genannt) nachzurüsten.

Bewertung: In Verbindung mit § 78b handelt es sich hierbei um eine unverhältnismäßige und massive Ausweitung und Verschärfung von Verpflichtungen für Betreiber von bestehenden Heizölverbraucheranlagen.

Unsere Forderung: §78c Abs. 2, hier die Vorschrift zu den Nachrüstplichten für Heizölverbraucheranlagen in ÜFG (überschwemmungsgefährdeten Gebieten) ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Gemäß §78b des Entwurfes sind ÜFG Gebiete, die überschwemmt werden, wenn Hochwasserschutzanlagen versagen, die vor einem Hochwasser schützen sollen, wie es statistisch einmal in 100 Jahren oder seltener zu erwarten ist.

Dem entgegen sollte es nach unserer Auffassung in ÜFG auf die volle Funktionstüchtigkeit der Hochwasserschutzanlagen ankommen. Dafür müssen die zuständigen Behörden der Stadt- und Gemeindeverwaltungen die vollumfängliche Verantwortung übernehmen. Die volle Funktionstüchtigkeit einer Hochwasserschutzanlage setzt selbstverständlich auch eine vollumfängliche fachgerechte Konzeption und technisch ausgereifte Planung voraus, wie auch eine dieser Planung zu 100% entsprechend fachlich



UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.

qualifizierte bauliche Ausführung sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur laufenden Kontrolle und Begutachtung der Hochwasserschutzanlage durch qualifiziertes Fachpersonal.

Mit der hier betrachteten Vorschrift, speziell mit der in Verbindung mit § 78b Abs. 1 stehenden Aussicht auf ein Versagen der Hochwasserschutzanlage, erfolgt von vornherein ein Überwälzen von Verantwortung und Kosten auf die Bürgerinnen und Bürger in der betreffenden Region. Die ausreichende Qualifizierung aller mit der Errichtung der Hochwasserschutzanlage befassten Akteure wird hier seitens des Gesetzgebers von vornherein infrage gestellt. Die Bürgerinnen und Bürger hätten nach dieser Vorschrift bereits „vorsorglich“ für eine nicht fachgerecht ausgeführte und dimensionierte Hochwasserschutzanlage einzustehen.

Nach unserer Auffassung käme es vielmehr darauf an, in den betreffenden Regionen die Errichtung von zu 100% funktionstüchtigen Hochwasserschutzanlagen sicher zu stellen. In Ableitung daraus müssten gegebenenfalls Anforderungen an die mit der Errichtung und den Betrieb der Hochwasserschutzanlage verantwortlichen Behörden und Unternehmen geprüft bzw. formuliert werden.

Ein Überwälzen von Verantwortung und Kosten auf die Bürgerinnen und Bürger halten wir für unangemessen und sachlich nicht gerechtfertigt. Deshalb fordern wir das ersatzlose Streichen der Vorschrift zu den Nachrüstpflichten für Heizölverbraucheranlagen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

Für Fragen stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing., Dipl.-WirtschIng. (FH) Dirk Arne Kuhrt